

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Ingo HIPPE

Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und
Immobilienausschuss

BerichterstellerIn:

GZ: A 8/2 – 004658/2007-8

GZ: A 8/2 – 004600/2007-10

OR Köhl

Graz, am 17. Mai 2018

Betreff:

Reformpaket Abgaben

Aufhebung der Grazer Hundeabgabeordnung

Novelle der Grazer Lustbarkeitsabgabeordnung

A. Vorbemerkung

Die Stadt Graz erhebt auf Grundlage bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften gegenwärtig

- die Abgabe für das Halten von Hunden (im Folgenden: Hundeabgabe)
- die Lustbarkeitsabgabe für (unter anderem) Tanzveranstaltungen und Tanzbelustigungen aller Art

Die Erhebung dieser Abgaben erfolgt auf Basis bloßer Ermächtigungen. Es besteht somit keine Pflicht für die Stadt Graz (den Gemeinderat) von diesen Ermächtigungen auch tatsächlich Gebrauch zu machen und entsprechende (Abgaben-)Verordnungen zu erlassen.

Die Gemeindeabgaben sind nach den Ertragsanteilen die zweitwichtigste Einnahmequelle der Stadt (und fast aller Gemeinden). Das Grazer (Brutto-)Abgabenaufkommen betrug im Jahr 2017 rund Euro 248 Mio. Für einen nachhaltigen Haushalt ist es daher grundsätzlich essentiell, die Dynamik der Gemeindeabgaben in jenem Ausmaß zu gewährleisten, welches langfristig auch auf der Ausgabenseite zum Tragen kommt. Die Indexierung von Abgaben und die Beseitigung von nicht mehr zeitgemäßen Ausnahmebestimmungen sind in diesem Zusammenhang wesentliche Eckpfeiler.

Dies bedeutet aber nicht, dass Abgabentlastungen oder Regelungsvereinfachungen, die (allenfalls auch) zu Abgabenrückgängen führen, in jedem Fall einer nachhaltigen Haushaltspolitik widersprechen; insbesondere dort, wo beispielsweise die Relation der mit der Abgabenverwaltung verbundenen direkten und indirekten Kosten zum Abgabenertrag unverhältnismäßig ist oder Regelungen für die BürgerInnen unverständlich sind, kann eine Bereinigung – auch wenn sie in Teilbereichen zu Mindererträgen führt – im Sinne der Standortpolitik und BürgerInnennähe aber auch der Erhöhung der Steuermoral in sonstigen Abgabebereichen zweckmäßig sein.

Auch die Abteilung 7 – Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat in einem an die steirischen Gemeinden gerichteten

Schreiben vom 21. Juli 2016 darauf hingewiesen, dass sich die Entscheidung darüber, ob von Abgabenermächtigungen Gebrauch gemacht werden soll oder nicht, am Grundsatz der Wirtschaftlichkeit orientieren sollte. Stünde somit *„der Verwaltungsaufwand der Einhebung einer Abgabe in keiner angemessenen Relation zu den zu erwartenden Einnahmen, sei die Besteuerung zu hinterfragen“*.

Die aktuellen Bemühungen der österreichischen Bundesregierung den (Bundes-)Normenbestand zu „deregulieren“ sowie das Ziel „alle Bagatellsteuern auf Basis der Evaluierung der Auswirkungen und Verwaltungskosten signifikant zu reduzieren“ (siehe Regierungsprogramm 2017-2022, 25 ff.) wurden auch in der Stadt Graz zum Anlass genommen, die aktuell erhobenen Abgaben einer „kritischen Betrachtung“ zu unterziehen. Dies insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten:

- Ertrags-/Aufwandsrelation
- Aktualität der Besteuerungskonzeption
- Lenkungswirkungen

Bei Erhebung von Abgaben ist darauf zu achten, dass der Vollzugsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Abgabenertrag steht. Dabei gilt als Faustregel: Je höher die Abgabeneinnahmen und die mit der Besteuerung verbundenen Lenkungseffekte sind, desto eher spricht ein auch tendenziell kostenintensiver Vollzugsaufwand für die Erhebung der Abgabe.

Misst man die Hundeabgabe sowie die Lustbarkeitsabgabe für Tanzveranstaltungen und Tanzbelustigungen an obigen Parametern, so ist festzuhalten, dass eine Erhebung nicht mehr zeitgemäß erscheint.

B. Hundeabgabe

Bei dieser Abgabe handelt es sich um eine Steuer im „klassischen Sinn“ und nicht – wie manchmal irrtümlich angenommen wird - um eine „Gebühr“, deren Entrichtung ein unmittelbares Leistungsäquivalent der Gemeinde gegenüberstünde. Die Hundeabgabe dient daher, wie Steuern generell (z.B. Kommunalsteuer, Grundsteuer), der Finanzierung „allgemeiner Gemeindeerfordernisse“. Eine gesetzliche Zweckbindung – wie etwa bei der Bauabgabe (siehe § 15 Abs. 6 Stmk. Baugesetz) – besteht bei der Hundeabgabe nicht.

Sofern eine Gemeinde die Entscheidung trifft, von der gesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung der Hundeabgabe tatsächlich Gebrauch zu machen, ist ihr ein „relativ enges Korsett“ durch die Bestimmungen des Steiermärkischen Hundesabgabegesetzes „angelegt“. So regelt der Landesgesetzgeber (§ 1 Abs. 1 Z 1 leg cit) unter anderem einen Mindestbetrag (Euro 60 pro Jahr für den ersten Hund) und einen Höchstbetrag (Euro 100 pro Jahr für den ersten Hund); er sieht eine verpflichtende Abgabenreduktion von 50% für jene Fälle vor (§ 5 Abs. 3 leg cit), in denen HundehalterInnen eine (freiwillige) Begleithundeprüfung absolvieren („eine Hundeschule besucht wird“); er sieht aber auch eine Verdoppelung der Abgabe für jene Fälle vor, in denen HalterInnen den Nachweis der Absolvierung des verpflichtenden Hundekurses nicht erbringen (§ 6 leg cit). Von diesen landesgesetzlichen Regelungen darf eine Gemeinde in einer „Hundeabgabenverordnung“ nicht abweichen, will sie ihre Verordnung nicht mit Gesetzwidrigkeit belasten.

Die Hundeabgabe ist nun sowohl auf Grund ihrer Abgabenbelastung im Einzelfall als auch ihres (Netto-)Gesamtertrages tendenziell als „Bagatellsteuer“ zu bezeichnen.

Die Abgabe im Einzelfall beträgt für den ersten Hund (97% der mit Ende vergangenen Jahres 8.531 Grazer HundehalterInnen besitzen nur EINEN Hund) im „Normaltarif“ Euro 60 pro Jahr (somit Euro 5 pro Monat). Bei HundehalterInnen, die mit ihrem Tier eine (freiwillige) Begleithundeprüfung absolvieren, reduziert sich die Abgabe auf Euro 30 pro Jahr (Euro 2,50 pro Monat); das betrifft in Graz knapp 15% aller HundehalterInnen > 76% der HundehalterInnen sind hingegen „VollzahlerInnen“). Darüber hinaus wird Personen über Antrag die Hundeabgabe dann erlassen, wenn die Einhebung der Abgabe aus persönlichen (insbesondere wirtschaftlichen) Gründen unbillig wäre > dies betrifft in Graz jedenfalls alle HundehalterInnen, die InhaberInnen einer Sozialcard sind.

Der Vollzug der Abgabe ist ungeachtet ihrer Konzeption als „Selbstbemessungsabgabe“ verwaltungsintensiv. Dies schon deshalb, da es die landesgesetzlichen Regelungen durch ihre spezifische Konzeption von Meldepflichten sowie Belastung- und Entlastungsfolgen notwendig machen (würden), dass die Gemeinden nicht nur einmalig, sondern nach der offenbaren „Idee des Gesetzes“ auch laufende Erhebungen pflegen. Diese sind aber vielfach entweder faktisch gar nicht oder nur mit einem als „exorbitant hoch“ zu bezeichnenden Aufwand zu bewältigen. Ein Beispiel:

Die Meldepflicht zur Hundeabgabe beinhaltet auch die Verpflichtung für die HundehalterInnen, mit der Meldung den Nachweis über den Bestand einer Hundehaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von Euro 725.000,- zu erbringen (so ausdrücklich § 11 Abs. 1 Z 3 Stmk. Hundeabgabegesetz). Nun kann die Gemeinde zwar prüfen, ob bei Meldung eines Hundes eine Haftpflichtversicherung besteht; sie hat aber keine Informationen darüber, ob die Versicherung nicht „am Tag nach der Meldung schon wieder storniert wird“ oder das Versicherungsunternehmen den Versicherungsvertrag auflöst, weil der Versicherte seine Prämien nicht bezahlt; hinsichtlich des Nichtbestandes einer Haftpflichtversicherung trifft die HundehalterInnen nämlich keine gesetzliche Meldepflicht. Wollte man daher ergründen, ob eine derartige Haftpflichtversicherung während der gesamten Lebensdauer eines Hundes aufrecht besteht, müsste man als Gemeinde in regelmäßigen Abständen sämtliche HundehalterInnen kontaktieren, um so den aufrechten Versicherungsbestand zu erheben.

Ein weiteres Beispiel: SozialcardbezieherInnen müssen jährlich um Nachsicht der Hundeabgabe ansuchen und jährlich muss die Abgabenbehörde Nachsichtsbescheide erlassen. Dieser Aufwand ist dem Umstand geschuldet, dass die Ausfertigung von Dauerbescheiden für den Zeitraum der Innehabung einer Sozialcard mangels ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage rechtlich nicht zulässig ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Hundeabgabe nur eine „relativ“ geringe Jahresbelastung für die einzelnen HalterInnen bedeutet (in Fällen mit Begleithundeprüfung gerade einmal Euro 2,50 pro erstem Hund und Monat), müssen bei dieser Steuer in einer – verglichen mit anderen, die/den Einzelne/n weit stärker belastenden, Abgaben – überdurchschnittlich großen Anzahl von Fällen Exekutionsverfahren gegen HundehalterInnen geführt werden. Die mit der Exekution verbundenen Kosten liegen dabei nicht selten über der einzubringen Abgabeforderung.

- Wegen der im Einzelfall geringen Abgabenbelastung gehen von der Hundeabgabe auch keine erkennbaren Lenkungswirkungen aus. Es ist daher begründet zu vermuten (dafür spricht auch die mit rund einem Siebentel relativ geringe Anzahl von HalterInnen, die freiwillig eine „Hundeprüfung“ ablegen, um so eine Abgabenreduktion um die Hälfte zu erwirken), dass Hundeausbildungen (Begleithundeprüfungen) primär nicht aus dem Antrieb heraus absolviert werden, sich die Abgabe im Ausmaß von dann Euro 2,50 pro Monat zu ersparen, sondern deshalb, um den Hund im öffentlichen Raum auch entsprechend „gefahrlos führen zu können“, dem Tier somit ein „adäquates Gehorsamskorsett anzulegen“. Dazu kommt, dass diverse HalterInnenpflichten (z.B. Verpflichtung zur Absolvierung eines Hundekundekurses, Leinen- und Maulkorbzwang) unabhängig davon bestehen, ob eine Gemeinde eine Hundeabgabe erhebt oder nicht.

Bei einer Gesamtabwägung ist daher zu konstatieren, dass die Erhebung der Hundeabgabe nicht mehr zeitgemäß ist und diese Abgabe mit Wirkung vom Beginn des kommenden Jahres nicht mehr erhoben werden sollte. Eine unterjährige Abschaffung ist deshalb nicht angezeigt, da die Hundeabgabe dem Grunde nach eine Jahresabgabe ist und die Abgabenansprüche für zum Jahreswechsel 2017/2018 gehaltene Hunde bereits zum 1. Jänner 2018 für das gesamte laufende Jahr entstanden sind.

Graz wäre die erste „große“ (österreichische und steirische) Gemeinde, die diese Abgabe nicht mehr erhebt. Aktuell verzichten „kleinere“ und „mittlere“ Gemeinden [z.B. Osttirol: Lavant (319 EinwohnerInnen), Gaimberg (815 EinwohnerInnen); Steiermark: Deutschfeistritz (4.321 EinwohnerInnen), Hitzendorf (7.121 EinwohnerInnen)] auf die Erhebung dieser Abgabe.

Ein Blick über den „Tellerrand“ unseres Heimatlandes zeigt folgendes Bild:

Von aktuell 194 Staaten wird eine der Hundeabgabe vergleichbare Abgabe in (gerade noch) sechs Ländern erhoben: Deutschland, Schweiz, Niederlande, Luxemburg, Österreich, Namibia. Wo diesbezüglich Abgabenermächtigungen bestehen (wie etwa in Deutschland und den Niederlanden) wird die Abgabe nicht von allen Gemeinden erhoben (in den Niederlanden verzichten etwa 147 von 380 Gemeinden auf die Erhebung der Abgabe). Ehemals „traditionelle Hundesteuerländer“, wie Frankreich (seit 1979 abgabefrei) oder England (seit 1990 abgabefrei) haben die Hundeabgabe bereits vor Jahrzehnten abgeschafft. Dies teils aus „moralischen Gründen“ (es sei „unethisch“, die Tierliebe von Menschen mit einer Steuer zu belegen, insbesondere auch wenn diese Tiere in der heutigen Zeit nicht mehr dem Begriff des „Luxusgutes“ zugeordnet werden könnten), teils aus „rechtlichen Erwägungen“ (es sei aus Gleichheitssicht problematisch zwar Hunde aber keine anderen Haustiere, etwa Katzen, zu besteuern), teilweise waren die ungünstigen „Aufwands-/Ertragsrelationen“ relevant.

Ausdrücklich hervor zu heben ist, dass die Nichterhebung der Hundeabgabe in einer Gemeinde auf Basis der österreichischen bzw. steirischen Rechtslage keine Auswirkungen auf jene HundehalterInnen-Pflichten hat, die unabhängig von der Erhebung dieser Abgabe bestehen. Dazu gehören insbesondere folgende Pflichten:

- Die Pflicht den Hund bei einem Tierarzt „chippen“ zu lassen, also das Tier vereinfacht gesagt mit einer „elektronischen Hundemarke“ zu versehen (§ 24a Abs. 3 Bundes-Tierschutzgesetz) > die pro Hund nur einmal vergebene „Chipnummer“ kann von der Behörde in der Heimtierdatenbank abgefragt werden;

- Die Pflicht der Unterlassung von Verunreinigungen durch den Hund (§ 3b Abs. 3 Stmk. Landessicherheitsgesetz); darin ist insbesondere die Verpflichtung der HundehalterInnen inkludiert, den anfallenden Hundekot zu entfernen;
- Die Pflicht eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von Euro 725.000,- abzuschließen (§ 3b Abs. 7 Stmk. Landessicherheitsgesetz)
- Die Pflicht der HalterInnen, die in den letzten fünf Jahren keinen Hund hatten, einen 4-stündigen Hundekundekurs beim Amtstierarzt zu Kosten von Euro 41,60 zu absolvieren (§ 3b Abs. 8 Stmk. Landessicherheitsgesetz)
- Die Pflicht, den Hund an der Leine zu führen bzw. dem Tier einen Maulkorb anzulegen (§ 3b Abs. 4-6 Stmk. Landessicherheitsgesetz).

Die Verletzung der im Stmk. Landessicherheitsgesetz geregelten Pflichten ist eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu Euro 2.000. Im Extremfall kann eine Übertretung zusätzlich zur Geldstrafe mit dem „Verfall des Tieres gehandelt werden“, was einer zwangsweisen Abnahme des Hundes gleichkäme (§ 4 Abs. 6 leg cit).

C. Lustbarkeitsabgabe

Die Lustbarkeitsabgabe gehört „entwicklungsgeschichtlich“ zu den ältesten Gemeindesteuern. So auch die Besteuerung der Tanzveranstaltungen und Tanzbelustigungen aller Art (im Folgenden: TV). Die TV werden in Graz gegenwärtig auf zwei Arten besteuert:

- Sofern Eintrittsgelder erhoben werden, beträgt der Steuersatz 21% vom Entgelt unter Ausschluss der Umsatzsteuer und der Lustbarkeitsabgabe (damit wird der landesgesetzlich mögliche Höchstsatz von 25% nicht ausgeschöpft)
- Sofern keine Eintrittsgelder erhoben werden, erfolgt die Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes und der Anzahl der BesucherInnen (sog. „Pauschalbesteuerung“: bei regelmäßigen Veranstaltungen maximal Euro 440,- pro Monat / bei fallweisen Veranstaltungen maximal Euro 440,- pro Veranstaltung)

Gemeindevergleichend ist anzumerken, dass manche Gemeinden generell keine Lustbarkeitsabgabe erheben (z.B. Wien, Schwechat). Andere Gemeinden besteuern nur TV nicht (z.B. Bruck an der Mur) oder mit einem im Vergleich zu Graz deutlich niedrigeren Steuersatz (z.B. Linz 10%). Recherchen der Abteilung für Gemeindeabgaben haben ergeben, dass seit der bundesgesetzlichen Abschaffung (Glücksspielgesetz-Novelle 2010) der Möglichkeit für Gemeinden, Geldspielapparate zu besteuern (diese Möglichkeit besteht seit 1. Jänner 2016 in der Steiermark nicht mehr > die Besteuerung der Geldspielapparate war für Gemeinden der mit Abstand ertragreichste Besteuerungstatbestand der Lustbarkeitsabgabe), die Tendenz vieler Gemeinde in Richtung „Abschaffung der Lustbarkeitsabgabe zumindest in Teilbereichen geht.“

Tatsächlich trifft die Grazer Abgabenbelastung gegenwärtig einige (wenige) „Discotheken“ und eine Reihe sonstiger Tanzveranstaltungen (hier diverse Bälle und dabei wieder vor allem Maturabälle). Die konkreten Abgabenbelastungen im Einzelfall sind sowohl absolut als auch relativ als teilweise sehr hoch zu bezeichnen > im Fall von Discotheken tendenziell schon als „existenzgefährdend“. Bei den Maturabällen lag die Bandbreite der Abgabenbelastung pro Ball in der Ballsaison 2017/2018 zwischen Euro 300 und Euro 3.900. Bezüglich der Maturabälle hat es in der Vergangenheit überdies mehrfach (bis dato erfolglose) Initiativen von Gemeinderatsfraktionen gegeben, diese Bälle von der Abgabe zu entlasten.

Angesichts der sich in den letzten Jahrzehnten geänderten sowohl gesellschaftlichen als auch wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist festzuhalten, dass die Besteuerung von TV nicht mehr zeitgemäß erscheint.

Die wenigen verbliebenen „echten“ Tanzlokale „kämpfen“ ums „wirtschaftliche Überleben“. Dies bedingt nicht nur durch die in der Vergangenheit in vielen Bereichen der Gastronomie erheblich verschärften Gesetzesregelungen (z.B. Hygiene, Arbeits- und Betriebsanlagensicherheit) sondern auch durch den Umstand, dass die TV sich im heutigen „Überangebot an Freizeitmöglichkeiten“ zunehmend schwerer positionieren können.

Hinsichtlich der Maturabälle ist festzuhalten, dass auch hier nicht nur die sich „verschärft“ habenden Gesetzesvorschriften (z.B. Brandschutz, Ordnerdienste, generelle Anhebung von Mindeststandards für Veranstaltungsstätten) sondern auch die unabhängig davon mit der Organisation eines solchen Balls stetig gestiegenen Kosten dazu geführt haben, dass es für angehende MaturantInnen zunehmend schwieriger wird, einen derartigen Ball „auf die Beine zu stellen“. Wegen der Lustbarkeitsabgabe werden auch vielfach „aufwändige Konstruktionen gebastelt“, um insoweit „Steuer schonend“ zu agieren. So werden – um die höhere Steuerbelastung vom Eintrittsgeld zu vermeiden – „Eintrittskarten“ (ohne Aufdruck eines Kartenpreises) mit dem Aufdruck „freiwillige Spende“ abgegeben, um so in den Genuss der günstigeren Pauschalbesteuerung zu gelangen; die „SpenderInnen“ (= potentielle BallbesucherInnen) zahlen dabei aber faktisch alle einen bestimmten (Mindest-)Betrag je Karte, ohne dessen Entrichtung sie die Karte gar nicht bekommen würden (insofern läge dann inhaltlich gar keine „freiwillige Spende“ vor, was sich in der Praxis realitätsnah aber weder kontrollieren noch beweisen lässt).

Die Besteuerung der TV ist – da die absolute Anzahl der betroffenen Abgabepflichtigen als insgesamt gering zu bezeichnen ist – im Verhältnis zur Hundeabgabe zwar als weniger verwaltungsaufwändig einzustufen. Dennoch liegt ihre „Ertrags-/Vollzugsrelation“ erheblich hinten jener anderer, aufkommensstärkerer Gemeindeabgaben.

Bei einer Gesamtabwägung ist daher zu empfehlen, die Besteuerung von Tanzveranstaltungen und Tanzbelustigungen aller Art mit Ablauf des 30. Juni 2018 auslaufen zu lassen. Hier ist eine unterjährige Rücknahme deshalb möglich, da es sich um keine Jahresabgabe handelt.

D. Finanzielle Effekte

Das durch die obigen Empfehlungen bezüglich beider Abgaben insgesamt ausgelöste negative (Netto-)Abgabenwachstum belief sich auf rund Euro 0,44 Mio. pro Jahr.

Die Ertrags-/Aufwandsrelation bei der **Hundeabgabe** beträgt gegenwärtig 2,04 : 1. Jahreseinnahmen von rund Euro 0,51 Mio. pro Jahr steht ein Vollzugaufwand von rund Euro 0,25 Mio. pro Jahr gegenüber.

Die Ertrags-/Aufwandsrelation bei der **Lustbarkeitsabgabe auf TV** beträgt 5,50 : 1. Jahreseinnahmen von rund Euro 0,22 Mio. pro Jahr steht ein Vollzugaufwand von rund Euro 0,04 Mio. pro Jahr gegenüber.

Die Abschaffung der Hundeabgabe sowie die Beseitigung der Lustbarkeitsabgabe auf Tanzveranstaltungen und Tanzbelustigungen aller Art wird – insbesondere auch durch die damit eröffnete Möglichkeit, die freierwerdenden Personalkapazitäten in anderen, Ertrag bringenden, Aufgabenfeldern einsetzen zu können – zu einer Personaleinsparung im Ausmaß von insgesamt drei bis vier Vollzeitäquivalenten führen (kurzfristig 1 VZÄ, mittelfristig 2-3 VZÄ).

Zusammenfassend stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle

1. gemäß § 17 Abs 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 BGBl. I Nr. 116/2016, § 1 Abs 1 des Steiermärkischen Hundeabgabegesetz 2013 LGBl. Nr. 89/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 149/2016, sowie § 45 Abs 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Aufhebung der **Grazer Hundeabgabeordnung 2012** beschließen;
2. gemäß § 17 Abs 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, § 1 Abs 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003, LGBl. Nr. 50/2003 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2015, sowie § 45 Abs 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Novelle zur **Grazer Lustbarkeitsabgabeordnung 2003** beschließen.

Anlagen

- Verordnung betreffend die Aufhebung der Grazer Hundeabgabeordnung 2012
- Lustbarkeitsabgabe-Verordnungs-Novelle 2018

Der Bearbeiter:
Mag. Ingo HIPP
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand:
Mag. Gerald NIGL
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:
Mag. Dr. Karl KAMPER
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzreferent
Stadtrat:
Dr. Günter RIEGLER
(elektronisch gefertigt)

(Antragsnummer 1 gegen KPÖ, ÖVP, SPÖ)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich mit Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des ~~Personal~~-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilien-^{Wirtschaft u. Tourismus}ausschusses am


17. 5. 2018

Der Vorsitzende:



Die Schriftführerin:




Der Antrag wurde in der heutigen <input checked="" type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am <i>17.5.2018</i> Der / Die SchriftführerIn: 

	Signiert von	Hipp Ingo
	Zertifikat	CN=Hipp Ingo,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-04-16T07:39:21+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Nigl Gerald
	Zertifikat	CN=Nigl Gerald,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-04-16T12:28:58+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-04-16T15:16:31+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-04-16T20:46:48+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

A 8/2 – 004660/2007-10

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17. Mai 2018 mit der die Grazer Lustbarkeitsabgabeordnung 2003 geändert wird (Lustbarkeitsabgabe-Verordnungs-Novelle 2018 – LustAbgVONov 2018)

Gemäß § 17 Abs 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, § 1 Abs 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003, LGBl. Nr. 50/2003 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2015, § 1 Abs 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003, LGBl. Nr. 50/2003 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2015, sowie § 45 Abs 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016, wird verordnet:

Artikel I

Die Lustbarkeitsabgabeordnung 2003, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 2 vom 09. März 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs 2 Z 3 *entfällt*.
2. § 2 Abs 1 lit c *entfällt*.
3. In § 2 Abs 2 wird die Wortfolge „gemäß lit. a, b, und c“ durch die Wortfolge „gemäß lit a und b“ ersetzt.
4. In der Überschrift des § 3 *entfällt* die Wortfolge „sowie Tanzveranstaltungen und Tanzbelustigungen aller Art“.
5. § 3 Abs 1 lit c *entfällt*.
6. In § 6 Abs 1 wird die Wortfolge „gemäß § 1 Abs 2 Z 1, 2 und 3“ durch die Wortfolge „gemäß § 1 Abs 2 Z 1 und 2“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 8/2 – 004658/2007-8

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17. Mai 2018 mit der die Grazer Hundeabgabeordnung 2012 (HAbgO 2012) aufgehoben wird.

Gemäß § 17 Abs 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 BGBl. I Nr. 116/2016, § 1 Abs 1 des Steiermärkischen Hundeabgabegesetz 2013 LBGl. Nr. 89/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 149/2016 sowie § 45 Abs 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016, wird verordnet:

Artikel I

Die Grazer Hundeabgabeordnung 2012, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 3 vom 30. März 2016, wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl